

Nach erfolgter Durchsichtung wird das gesamte Eigentum, ausschließlich der Sachen und Gegenstände, die im Zusammenhang zur Straftat stehen, an die zuständige Abteilung Finanzen, Bereich Volkseigentum und staatlich verwaltetes Vermögen, Sektor Treuhandvermögen, übergeben. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn der Täter verheiratet ist. In diesen Fällen muß gemäß § 110 (3) StPO geprüft werden, inwieweit eine freiwillige Herausgabe der zur Straftat benutzten Sachen und Gegenstände den gleichen Zweck wie die Maßnahmen der Durchsichtung und Beschlagnahme erfüllen. Relevantes Eigentum, insbesondere zur Straftat benutzte Kraftfahrzeuge des Beschuldigten, ist in einem gesonderten objektiven Verfahren gemäß § 56 (1) StGB durch Gerichtsentscheid einziehen zu lassen. Nach realisierter Durchsichtung und Übergabe der Wohnung macht es sich erforderlich, alle sichergestellten Dokumente und Gegenstände einer tiefgründigen Durchsichtung, Besichtigung und Auswertung zuzuführen. Straftatbezogen, aber auch bezogen auf die Beachtung sonstiger operativer Aspekte gilt es, beschlagnahmte Dokumente und Gegenstände tiefgründig zu untersuchen.

Werden auf Grundlage dieser Maßnahmen weitere Beweismittel erlangt, so sind diese mit bereits vorhandenen, aber auch mit vorliegenden Indizien zusammenzuführen, um im Rahmen des Beweisführungsprozesses lokale, temporale und kausale Zusammenhänge herstellen zu können. Die Ergebnisse der strafprozessualen Maßnahmen der Durchsichtung und Beschlagnahme bilden einen Ausgangspunkt für weitere Untersuchungshandlungen des MfS.